

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0080/2010

Auskunft erteilt:

Frau Kistler

Ruf:

492-3025

E-Mail:

KistlerP@stadt-muenster.de

Datum:

21.01.2010

Betrifft

Wahl und Wiederwahl der Schiedspersonen für den Bezirk IV Münster - Albachten/Mecklenbeck

Beratungsfolge

18.02.2010 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Als Schiedsperson für den Bezirk IV Münster – Albachten/Mecklenbeck wird wiedergewählt

Frau Sabine Matzel
geboren am 11.01.1959
wohnhaft Am Dill 169 in 48163 Münster

2. Als stellvertretende Schiedsfrau für den Bezirk IV Münster – Albachten/Mecklenbeck wird gewählt

Frau Heidtrud Meyer – Brenken
geboren am 05.06.1949
wohnhaft Osthofstraße 58, 48163 Münster

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Zu 1.

Frau Matzel ist seit 10 Jahren als Schiedsfrau in diesem Bezirk ehrenamtlich tätig. Die zweite Amtszeit von Frau Matzel läuft im März 2010 ab. Es ist daher eine Wiederwahl oder Neuwahl erforderlich.

Frau Matzel hat sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wiederwahl durch die Bezirksvertretung – West, ihre ehrenamtliche Tätigkeit weitere 5 Jahre auszuüben.

Zu 2.

Die Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Schiedsmannes Herrn Klaus Gorschlüter endet ebenfalls im März 2010. Herr Gorschlüter steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund ist eine Neuwahl erforderlich.

Frau Meyer – Brenken hat sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl das Amt der stellvertretenden Schiedsfrau zu übernehmen.

Für das Amt der Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson darf nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die an die Verleihung eines solchen Ehrenamtes geknüpft sind, werden von Frau Matzel und Frau Meyer - Brenken erfüllt.

I. V.

Dr. Heinrichs